

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	62.635.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	66.812.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	571.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	64.300 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	64.248.500 EUR
Auszahlungen auf	67.796.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.395.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.451.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.853.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.852.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.492.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.624.000 EUR zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt und betragen für das Haushaltsjahr:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v. H.**

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 100.000 EUR der Kämmerer. Planabweichungen innerhalb eines Budgets gelten nicht als überplanmäßig.

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, wie Zuführungen zu Rückstellungen oder erhöhte Abschreibungen, die erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können, bedürfen keiner separaten Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartendem Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2024 um **1.000.000 EUR**
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Die Aufstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich. Die Stadt stellt zum Haushaltsplan 2024 ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept auf, um die voraussichtlichen Gesamtfehlbeträge in den Folgejahren einzudämmen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtfehlbetrag im Jahr 2024 durch die in Vorjahren erzielten Ergebnisüberschüsse abgebaut und der materielle Haushaltsausgleich damit erreicht wird. Dieser Zustand ist jedoch durch weitere Umsetzungen im Rahmen des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes zu stabilisieren.

§ 7 Budgetregeln

1. Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurde ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.
2. Die Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.
3. Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, sind bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Aufwendungen, die unabweisbar sind, dürfen nicht zur Deckung eingesetzt werden.
4. Mehrerträge oder Mindererträge innerhalb des Budgets, die sachlich mit bestimmten Ansätzen für Aufwendungen zusammenhängen, erhöhen bzw. vermindern die Aufwendungen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Sachzusammenhänge werden mittels Deckungskreis gekennzeichnet.
5. Im Sinne des § 23 Abs. 3 KomHKV werden Einsparungen bei zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in begründeten Fällen für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
6. Zu jedem Produktbereich werden produktbezogene Investitionsmaßnahmen in Investitionsebenen angelegt. Ab der fünfstelligen Investitionsnummer sind die Investitionsmaßnahmen der jeweiligen Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig.
7. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
8. Des Weiteren sind Investitionsauszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattungen, geringwertige Wirtschaftsgüter und Lizenzen mit den Konten 7831,7832,7834 der Investitionsebene 21- Schulen gegenseitig deckungsfähig.
9. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die korrespondierenden Auszahlungen bilden kein Budget. Die Aufwandskonten 5011, 5012, 5019, 5021, 5022, 5032, 5039, 5041, 5051, 5061, 5071, 5072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Auszahlungskonten 7011,7012,7019,7021,7022,7032,7039,7041,7051,7061,7071,7072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10. Die Konten 5211 und 5221 (baulichen Unterhaltung des unbeweglichen und des sonstigen Vermögens) sind nur untereinander gegenseitig deckungsfähig und nicht deckungsfähig mit anderen Konten, wenn diese Bestandteile eines Budgets sind.

§ 8

Bewirtschaftungssperre

Alle Geschäftsaufwendungen mit der Kontierung 5431 und die damit verbundenen Auszahlungen sind für das Jahr 2024 zu 20% für die Bewirtschaftung gesperrt. Über erforderliche Freigaben entscheidet der Kämmerer, bei Beträgen über 100.000 EUR bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann erfolgen, wenn Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen unabweisbar sind.

Rathenow, den 14.12.2023

Jörg Zietemann
Bürgermeister